ENTWURF 25.09.2023

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde Bovenau

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Bovenau
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 01058026

Vollständiger Name der Behörde: Amt Eiderkanal

Straße: Schulstraße

Hausnummer: 36

PLZ: 24783

Ort: Osterrönfeld

E-Mail: info@amt-eiderkanal.de

Internet-Adresse: www.amt-eiderkanal.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Bovenau liegt in Schleswig-Holstein, rund 10 km östlich der Stadt Rendsburg. Sie gehört zum Kreis Rendsburg-Eckernförde. In der Gemeinde Bovenau leben ca. 1.104 Einwohnende. Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes beträgt 26,2 qkm. Hieraus ergibt sich eine Einwohnerdichte von 42 E/qkm.

Landschaftlich ist Bovenau geprägt durch Anbauflächen für Kulturpflanzen / intensive Landwirtschaft und kleingliedrige extensiv genutzte Wiesenlandschaften.

Die Gemeinde Bovenau weist gute Straßenverkehrsanbindungen auf. Südlich, zum Teil innerhalb des Gemeindegebietes, verläuft die BAB A210 (Ost-West-Verbindung) welche die Gemeinde Bovenau mit der Landeshauptstadt Kiel verbindet. Südlich, direkt angrenzend an das Gemeindegebiet, befindet sich die Autobahnanschlussstelle Bredenbek/Bovenau. Westlich des Ortsgebietes passiert in rund 2 km Entfernung die BAB A7 (Nord-Süd-Verbindung) die Gemeinde. Im Norden wird das Gemeindegebiet vom Nord-Ostsee-Kanal und Sehestedt begrenzt.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung sind die folgenden Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugsaufkommen von mehr als drei Millionen:

Bundesautobahn A 210

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert. Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken, in dem sie fordert, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Für Bereiche mit (zu) hohen Geräuschbelastungen sind unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärmminderung zu erarbeiten.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, ab welchen Pegelwerten L_{DEN} und L_{Night} lärmmindernde Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Pegelwertes von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen. Diese Pegelwerte von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} decken sich mit der ersten Stufe der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeignet befundenen Umwelthandlungszielen.

Haushaltsmittel für Lärmminderungsmaßnahmen an bestehenden Bundesautobahnen und Bundesstraßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen entspr. Lärmschutz-Richtlinien-StV (23.11.2007) sind durch die Straßenverkehrsbehörden anzuordnen. Bei Überschreitung der Vorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist bei einem entsprechenden Antrag zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet. Werden jedoch die Werte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV mit 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet überschritten, wird sich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegebenenfalls auch auf null reduzieren. (siehe Nr. 3.3 "Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen" WD7-3000-021/16, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages).

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L _{DEN} durch	0	00
Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	20
	über 55 bis 60:	0
	über 60 bis 65:	0
	über 65 bis 70:	0
	über 70 bis 75:	0
	über 75:	0
einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L _{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	0
	über 50 bis 55:	0
	über 55 bis 60:	0
	über 60 bis 65:	0
	über 65 bis 70:	0
	über 70:	0

ischämische Herzkrankheiten durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	0
eine starke Belästigung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	2
eine starke Schlafstörung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	0

Geschätzte Zahl der durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen und Schulen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

Flachen:	$L_{DEN} dB(A)$	km²
	über 55:	2,31
	über 65:	0,42
	über 75:	0,12
Wohnungen:	L _{DEN} dB(A)	Gebäude
	über 55:	7
	über 65:	0
	über 75:	0
Schulen:	L _{DEN} dB(A)	Einzelgebäude
	über 55:	0
	über 65:	0
	über 75:	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 20 Personen und somit rund 2 % der Einwohnenden der Gemeinde Bovenau durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} verursacht durch Hauptverkehrsstraßen betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} oder von über 55 dB(A) L_{Night} sind keine Personen betroffen.

Sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 70 dB(A) oder einem L_{Night} über 60 dB(A) sind keine Personen ausgesetzt.

Es resultiert eine Fallzahl von 2 stark belästigten Personen. Es liegen keine Fälle mit starker Schlafstörung vor.

Infolge dieser Verkehrslärmexpositionen treten keine Fälle von ischämischen Herzkrankheiten auf.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Die BAB 210 ist im südlichen Teil der Gemeinde maßgebend für die Lärmbelastung der Bevölkerung. Die höchsten Pegel L_{DEN} werden mit 60 dB(A) im Bereich Horst erreicht, sie liegen unter der gesundheitsgefährdenden Wirkung.

Im übrigen Siedlungsgebiet sind die Betroffenheiten dagegen mit unter 55 dB(A) L_{DEN} und unter 50 dB(A) L_{Night} niedrig.

Handlungsschwerpunkte zur Minderung der Belastung durch Straßenverkehrslärm liegen somit nicht vor

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Aufgrund der vereinzelten Betroffenheiten werden keine besonderen Prioritäten verfolgt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1	Änderung des Emissi- onspegels Maßnahmen am Stra- ßenbelag	 Bundesautobahn A 210 Die Bundesautobahn A 210 erhielt im Rahmen der grundhaften Instandsetzung eine Deckschicht aus Splittmastixasphalt SMA-8 / SMA-11.
2	Maßnahmen zur Verstetigung der Geschwindigkeit	 Bundesautobahn A 210 Die Bundesautobahn A 210 weist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h auf.
4	Schalldämmung an Gebäuden	 Bundesautobahn A 210 Passiver Lärmschutz wurde zwischen den Betroffenen an der BAB A210 und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr abgestimmt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maß- nahme [€] (freiwil- lige An- gabe)
1	Änderung des Emissionspegels Maßnahmen am Straßenbelag	(kontinuierliche Maßnahme) Einwirkung auf den jeweiligen Straßenbaulastträger zur Verwendung von lärmmindernden Bauweisen der Fahrbahn-Deckschicht. Eine Lärmminderung um -2 dB(A) ist regelmäßig der Fall bei Deckenerneuerungen von älteren Gussasphalt- oder Asphaltbeton-Fahrbahnen durch heutige Bauweisen z.B. in Asphaltbeton 0/11 ohne Absplittung.	Absenken des Pegels um 2 bis zu 3 dB(A)	

Bei anstehenden Deckenerneue-	
rungen von Gemeindestraßen er-	
folgt die Anwendung von lärmar-	
men Asphaltarten wie Asphaltbe-	
ton AC 11, Lärmtechnisch opti-	
miertem Asphalt AC D LOA oder	
dünner Asphaltdeckschicht in	
Heißbauweise auf Versiegelung	
aus DSH-V 5.	

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Sofern eine Deckenerneuerung der Landesstraßen L 47 und L 293 durch den Baulastträger vorgenommen wird, soll auf die Verwendung mindestens von Asphaltbeton AC 11 oder Splittmastixasphalt SMA 8 hingewiesen werden, welcher die Pegel um 2 dB(A) absenkt.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Konzeptionelle Ansätze

- Bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen wird der Lärmschutz auch weiterhin als Planungsziel verfolgt. Durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Gemeinde wird der Aspekt des Immissionsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt.
- Im Sinne einer langfristigen Lärmvorsorge sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm der Straßen und Eisenbahnstrecke auch weiterhin in der Bauleitplanung zu ergreifen. Bei Ausweisung neuer Wohngebiete oder neuer Wohnbauflächen sind die Baugrenzen in einem angemessenen Abstand zur Schallquelle anzuordnen. Weiterhin sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen. Ferner kann auf Ebene der Bauleitplanung auf die Gebäudestellung eingewirkt werden. Auch die Zulassung von Balkonen, Terrassen und anderen Außenwohnbereichen kann ausschließlich auf der lärmabgewandten Seite erfolgen.

Bundesfernstraßen sowie Landesstraßen außerhalb der Baulast der Gemeinde

Bovenau ist vom Lärm der Bundesautobahn A 210 sowie unterhalb der kartierten Hauptverkehrsstraßen von den Landesstraßen L 47 und L 293 betroffen, diese Straßen befinden sich
nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingewirkt werden, mögliche
Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

Maßnahmen an Gemeindestraßen

• Als langfristig umzusetzende Lärmminderungsmaßnahme sollen die Fahrbahndeckschichten mit lärmmindernden Fahrbahnbelägen versehen werden. Durch die Randbedingungen (Einbausituation, Durchführung von Aufgrabungen, etc.) und die Verkehrssituationen (viele Lenk-, Beschleunigungs- und Verzögerungsvorgänge und daraus resultierend größere horizontale Scherkräfte) bedingt, empfiehlt es sich, Beläge mit einer Textur einzusetzen, die wenig mechanische Anregung verursacht. Es bieten sich der lärmarme Splittmastixasphalt SMA LA, die lärmoptimierte Asphaltdeckschicht LOA, die dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung DSH-V und eventuell auch Splittmastixasphalte SMA und Asphaltbetone AC an.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Da kurzfristig Maßnahmen der Deckenerneuerung nicht zu erwarten sind und die Instandsetzungsmaßnahmen an der A 210 abgeschlossen sind, werden keine weiteren Personen von Straßenverkehrslärm entlastet.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

. . .

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben freiwillige Angaben der Gemeinde:

.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

(ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde: pflichtige Angaben der Gemeinde:

. . .

4.5 Dokumentation

 $Inhalt liche \ Zusammen fassung \ der \ \"{o}ffent lichen \ Konsultation \ (Protokoll):$

pflichtige Angaben der Gemeinde:

. . .

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) freiwillige Angaben der Gemeinde:

. . .

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

6. Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans freiwillige Angaben der Gemeinde:

7. Inkrafttreten des Aktionsplans
7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft
am:
7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans
freiwillige Angaben der Gemeinde
zum:
7.3 Link zum Aktionsplan im Internet
pflichtige Angaben der Gemeinde:
(Ort, Datum)
(Unterschrift, Stempel)